

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juli 1956

Nummer 35

Datum	Inhalt	Seite
3. 7. 56	Gesetz über die Wiedereinführung der Verzinsung hinterlegter Gelder	183
3. 7. 56	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Kirchhundem und Oberhundem, Landkreis Olpe	183

Gesetz über die Wiedereinführung der Verzinsung hinterlegter Gelder. Vom 3. Juli 1956.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

§ 8 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285) erhält folgende Fassung:

„Geld, das in das Eigentum des Staates übergegangen ist, wird nach folgenden Bestimmungen verzinst:

1. Die Verzinsung beginnt drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem der Betrag eingezahlt worden ist; sie endet mit dem Ablauf des Monats, der dem Tage der Auszahlungsverfügung vorhergeht;
2. Der Zinssatz beträgt 1 vom Tausend monatlich;
3. Die Zinsen werden jeweils mit dem Ablauf des Kalenderjahres oder, wenn das Geld vorher herausgegeben wird, mit der Herausgabe fällig;
4. Beträge unter 100 Deutsche Mark und Zinsen werden nicht verzinst. Beträge, die 100 Deutsche Mark übersteigen, werden bei der Zinsberechnung auf volle 100 Deutsche Mark nach unten abgerundet.“

§ 2

Aufgehoben werden:

1. § 1 der Verordnung des Reichsministers der Justiz zur Durchführung der Hinterlegungsordnung vom 12. März 1937 (RGBl. I S. 296),
2. die Verordnung des Präsidenten des Zentraljustizamts für die Britische Zone über die Einstellung der Verzinsung hinterlegter Gelder vom 8. Oktober 1946 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1947 S. 6).

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

(2) Für die vor dem 1. April 1956 hinterlegten Gelder beginnt die Verzinsung mit dem 1. Juli 1956, für die zwischen dem 1. April und dem 30. Juni 1956 hinterlegten Gelder drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem der Betrag eingezahlt ist.

Düsseldorf, den 3. Juli 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Finanzminister:

Weyer.

Der Justizminister:

Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1956 S. 183.

Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Kirchhundem und Oberhundem, Landkreis Olpe. Vom 3. Juli 1956.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die folgenden, bisher zur Gemeinde Oberhundem, Landkreis Olpe gehörenden Flurstücke der Gemarkung Selbecke werden in die Gemeinde Kirchhundem, Landkreis Olpe, eingliedert:

Flur 5 Nr. 74/0.31, 76/33, 79/32, 82/31, 83/31, 84/31, 85/31, 86/31, 87/32, 88/32, 89/31, 90/31, 91/31, 92/31, 93/33, 94/33, 95/31, 97/33, 98/33 und 115.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Kirchhundem und Oberhundem vom 30. September 1955 wird bestätigt. Er ist als Anlage zu diesem Gesetz im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juli 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff

Der Innenminister:

Biernat.

Anlage

Gebietsänderungsvertrag.

An der Grenze des bebauten Gebietes des Ortes Würdinghausen der Gemeinde Kirchhundem wird eine Siedlung im „Eichacker“ und „Eichhagen“ errichtet. Das Siedlungsgelände gehört zur Gemeinde Oberhundem. Die Siedler sind wirtschaftlich und kommunalpolitisch zur Gemeinde Kirchhundem orientiert. Die Vertretungskörperschaft der Gemeinde Oberhundem hat in ihrer Sitzung am 5. Mai 1953 dem Willen der Siedler durch den einstimmigen Beschluß Rechnung getragen, das Siedlungsgelände aus der Gemeinde Oberhundem auszugliedern. Die Gemeindevertretung Oberhundem hat ferner die Gemeinde Kirchhundem gebeten, die Parzellen Flur 5 der Gemarkung Selbecke

Nr. 74/0.31, 76/33, 79/32, 82/31, 83/31, 84/31, 85/31, 86/31, 87/32, 88/32, 89/31, 90/31, 91/31, 92/31, 93/33, 94/33, 95/31, 97/33, 98/33 und 115

in das Gebiet der Gemeinde Kirchhundem einzugliedern. Diesem Antrage der Gemeinde Oberhundem hat die Gemeindevertretung Kirchhundem in ihrer Sitzung am

24. September 1953 einstimmig entsprochen. Zur Ausführung dieser Beschlüsse wird zwischen den beteiligten Gemeinden Oberhundem und Kirchhundem folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Die Grundstücke der Gemarkung Selbecke Flur 5 Nr. 74/0.31, 76/33, 79/32, 82/31, 83/31, 84/31, 85/31, 86/31, 87/32, 88/32, 89/31, 90/31, 91/31, 92/31, 93/33, 94/33, 95/31, 97/33, 98/33 und 115 werden aus der Gemeinde Oberhundem ausgegliedert und in die Gemeinde Kirchhundem eingegliedert.

§ 2

Die Gemeinde Kirchhundem übernimmt die Verpflichtung, die in dem umgemeindeten Gebiet errichteten und noch entstehenden Siedlungshäuser an die Versorgungsleitungen der Gemeinde Kirchhundem anzuschließen und für die Abwässerableitung zu sorgen. Sie verpflichtet sich ferner, die Aufschließungskosten zu tragen, soweit nicht durch Gesetz oder Ortssatzung Verpflichtete zur anteiligen Kostendeckung herangezogen werden können.

§ 3

Die Gemeinde Oberhundem verzichtet auf einen finanziellen Ausgleich in Höhe des Ausfalles der Grundsteuer für die ausgegliederten Grundstücke und der auf dieses Gebiet entfallenden anteiligen Zuwendungen aus dem Finanzausgleich. Die Gemeinde Oberhundem verzichtet ferner auf eine Auseinandersetzung über die für das Rechnungsjahr, in dem die Gemeindegrenzen geändert werden, rechtskräftig veranlagte Kreis- und Amtsumlage, das Vermögen in diesen Gebieten und den Kassen-

bestand. Das unbewegliche Vermögen der Gemeinde Oberhundem in dem Grenzänderungsgebiet geht in das Eigentum der Gemeinde Kirchhundem über.

§ 4

Für das eingegliederte Gebiet tritt das Ortsrecht der Gemeinde Kirchhundem mit der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt für das eingegliederte Gebiet das Ortsrecht der Gemeinde Oberhundem außer Kraft.

§ 5

Zur Begründung von Rechten und zur Feststellung von Pflichten in der Gemeinde Kirchhundem ist der Aufenthalt oder die Dauer der Wohnung in dem eingegliederten Gebiet als Aufenthalt oder Wohnung in der Gemeinde Kirchhundem anzusehen.

§ 6

Kosten, die durch die Umschreibung von gemeindeeigenen Grundstücken entstehen, trägt die Gemeinde Kirchhundem.

§ 7

Dieser Grenzänderungsvertrag ist von der Gemeindevertretung Oberhundem am 14. Januar/19. Mai 1954 und von der Gemeindevertretung Kirchhundem am 12. Januar/30. März 1954 genehmigt worden.

Oberhundem, den 30. September 1955.

Kirchhundem, den 30. September 1955.

— GV. NW. 1956 S. 183.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)